



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch PWC Business Services Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Steuerberatungskanzlei, 1030 Wien, Erdbergstraße 200, vom 9. Juli 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf, vertreten durch ADir. Martin Paulovics, vom 26. Mai 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Der Berufung wird im eingeschränkten Umfang Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe und dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

In ihrer übermittelten Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009 machte die als Rechtsanwaltsanwärterin tätige Bw. Fortbildungs-, Ausbildungskosten- und Umschulungskosten im Ausmaß von 7.421,97 € als Werbungskosten geltend.

Mit Vorhalt vom 19. Februar 2010 wurde die Bw. um belegmäßigen Nachweis der beantragten Aus-, Fortbildungs-. und Umschulungskosten inklusive des Veranstaltungsprogrammes, einer Tätigkeitsbeschreibung sowie um Darstellung des Zusammenhangs der Kosten mit der beruflichen Tätigkeit ersucht.

Im Antwortschreiben vom 4. März 2010 führte die Bw. zu den Fort- und Ausbildungskosten aus, dass sie nach dem im Jahr 2005 erfolgten Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften, der Absolvierung des Gerichtsjahres und ihrer Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin in den Jahren 2006 und 2007, im Studienjahr 2/2008 bis 2/2009 ein postgraduales Studium der Rechtswissenschaften an der Universität S abgeschlossen habe.

Dieses, auf dem Erststudium und der bisherigen praktischen Berufserfahrung aufbauende postgraduale Studium habe die Bw. zwecks Mehrung des Wissenstandes für die praktische Berufsausbildung als Rechtsanwaltsanwärterin absolviert.

Zum Zweck der Finanzierung der Studiengebühren, welche sich im Wintersemester mit dem Betrag von 7.593,82 € niedergeschlagen hätten, sei von der Bw. ein Kredit aufgenommen worden, wobei im Jahr 2009 eine Rückzahlung im Ausmaß von 7.421,97 € getätigten worden sei.

Als Beilagen wurde eine Bestätigung der X AG, eine Bestätigung der Universität S über die Bezahlung der Studiengebühren von \$ 12.240 (7.593,82 €) inklusive der Bezug habenden Visa- Abrechnung sowie die Urkunden und Bestätigung über den Abschluss des Studiums „Master of Laws“ vorgelegt.

Aus der Finanzamtsbestätigung der X AG geht hervor, dass im Rahmen der Kreditrückzahlung für das Jahr 2009 an Zinsen und Spesen ein Betrag von 1.135,90 angefallen sei.

Mit Schriftsatz vom 7. Juli 2010 wurde gegen den mit 26. Mai 2010 datierten Einkommensteuerbescheid 2009, des Inhalts, dass die Kreditrückzahlungen für die Fort- und Ausbildungskosten keinen Vermögensabfluss darstellen würden und insoweit nicht als Werbungskosten anzuerkennen seien, Berufung erhoben.

Hierbei wurde in der Rechtsmittelbegründung ins Treffen geführt, dass – wie aus der Bankbestätigung ersichtlich-, im Zuge der Darlehensbedienung der Bw. für das Jahr 2009 ein Betrag von 1.135,90 € an Zinsen und Spesen angelastet worden sei, wobei nämlicher Betrag als Werbungskosten zu berücksichtigen sei.

Das Finanzamt schloss sich den Ausführungen der Bw. nicht an und wies das Rechtsmittel mit Berufungsvorentscheidung vom 30. September 2010 als unbegründet ab.

In dem mit 4. Oktober 2010 datierten Vorlageantrag wurde seitens der steuerlichen Vertretung der Bw. nochmals auf den Umstand verwiesen, dass die der Bw. angelasteten Zinsen und Spesen – entgegen der Auffassung der Abgabenbehörde erster Instanz –, nicht als Rückzahlungen von aufgenommenen Fremdmitteln zu qualifizieren sei.

Demzufolge sei der Betrag von 1.135,90 € als Werbungskosten zu berücksichtigen.

In Ansehung der nachgereichten Unterlagen, wonach die Bw. einerseits am 17. September 2007 einen Einmalkredit im Betrag von 34.900 € aufgenommen habe, andererseits die Ausbildungskosten lediglich im Betrag von 7.593,82 € nachgewiesen worden seien, wurde dem steuerlichen Vertreter seitens des Finanzamtes mitgeteilt, dass die Zinsen nur im Ausmaß von 22% (249,90 €) als Werbungskosten anzuerkennen seien.

Demzufolge sei beabsichtigt vorgenannten Betrag in eine zweite Berufungsvorentscheidung einfließen zu lassen.

In der Folge wurde das Rechtsmittel dem unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt.

In einem fernmündlichen Gespräch vom 19. Jänner 2012 wurde der steuerliche Vertreter der Bw. ersucht, eine Kostenaufstellung, respektive Belege nachzureichen, aus denen das Ausmaß der Verwendung der Kreditsumme für das Studium an der Universität S nachzuvollziehen sei.

Mit Telefax vom 26. Jänner 2012 wurde der Abgabenbehörde nachstehende Kostenaufstellung übermittelt:

Ausgaben	Betrag AUD	Jahreskurs	Betrag EUR
Studiengebühr 1. Semester	12.610	1,6348	7.713,48
Studiengebühr 2. Semester	12.240		7.593,82
Application Fee	100	1,6348	61,17
Studentenvisum	430	1,6348	263,03
Flugkosten			1.199,45
Mietkosten Aufenthalt A	8.400	1,7416	4.823,15
Differenztagessatz 47,30- 26,40= 20,90 x 294 Tage			6.144,60
Summe			27.798,70
Gesamtbetrag Kredit in Euro	34.900		79,65%
Zinsen und Spesen in Euro gesamt/laut Antrag	1.135,90		904,77

Ergänzend wurde ausgeführt, dass es der Bw. nicht möglich sei, die sich auf AUD 200 pro Woche belaufenden Mietkosten belegmäßig nachzuweisen.

Ungeachtet dessen werde beantragt diese in nämlichen Betrag als glaubhaft gemacht, respektive als durch die Kreditsumme bedient zu erachten, wobei anzumerken sei, dass der

Jahresbetrag von 4.823,15 € erheblich unter der (für A) anfallenden Nächtigungsgebühr von 39,90 € pro Nacht angesiedelt gelegen sei.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach der Bestimmung des § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Ab dem Jahr 2000 sind gem. § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen, dem Werbungskostenbegriff zuzuordnen.

Aufwendungen für Nächtigung sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen.

In Ansehung des Verwaltungsgeschehens und in Übereinstimmung mit der auch im Zuge des Berufungsverfahrens vertretenen Ansicht der Abgabenbehörde erster Instanz, wonach in Konnex mit einer – im streitgegenständlichen Fall unzweifelhaft vorliegenden – Bildungsmaßnahme gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 verausgabte Zinsaufwendungen als Werbungskosten Anerkennung zu finden haben, hatte der unabhängige Finanzsenat einzig und allein über das ertragsteuerlich zu berücksichtigende Ausmaß zu befinden.

Hierbei kann als Ergebnis eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens festgehalten werden, dass der Bw. via nachgereichter Kostenaufstellung die Darstellung des Zusammenhangs zwischen der Aufnahme einer Kreditsumme von 34.900 € respektive deren Verwendung für das postgraduale Studium im Ausmaß von 27.798,70 (entspricht 79,65% der Kreditsumme) gelungen ist.

Der Umstand, dass der belegmäßige Nachweis der Mietkosten nicht erfolgt ist, kann nach dem Dafürhalten der Abgabenbehörde zweiter Instanz der Bw. insoweit nicht zum Nachteil gereichen, als einerseits der Anfall von Wohnkosten als notorisch vorausgesetzt werden kann, andererseits auch die Höhe derselben als schlüssig und nachvollziehbar erscheint.

In Ansehung vorstehender Ausführungen sind daher – in Übereinstimmung mit dem diesbezüglich (eingeschränkten) Berufungsantrag- die Zinsen im Ausmaß von 904,77 € als (zusätzliche) Werbungskosten zu erfassen.

Es ergibt sich somit nachstehende (Neu)Berechnung der Werbungskosten:

Werbungskosten laut Bescheid	148
zuzüglich anzuerkennender Zinsen	904,77
Werbungskosten laut BE	1.052,77

Zusammenfassend war daher wie im Spruch zu befinden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 1. Februar 2012